Vossische Zeitung 4.IV.1916

Die Reform des Vereinsrechts.

Von

Dr. Erich Eyck.

Der Gesetzentwurf, den die Reichsregierung zur Aenderung des Reichsgesetzes soeben eingebracht hat, stellt die Einlösung eines Versprechens dar, das sie im August vorigen Jahres gegeben hat. Es soll die erste kleine Abschlagszahlung sein auf das, was unter dem Namen „Neuorientierung" so viele Hoffnungen erweckt hat. Eine reichsrechtliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts war einer der Fortschritte, die Fürst Bülow bei der Einleitung der Blockära in Aussicht gestellt hatte. Das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 war dann freilich weit davon entfernt, jenes „einwandfrei liberale Gesetz" zu sein, das man nach den Ankündigungen des damaligen Reichskanzlers, nach der feierlichen Anrufung der Erinnerung an Ludwig Uhland erwartet hatte. Gewiß, gegenüber dem Zustand, wie er vorher namentlich in Preußen bestanden hatte, stellte es einen erheblichen Fortschritt dar; davon haben sich zweifellos inzwischen auch diejenigen überzeugt, die es damals mit einer ungewöhnlichen Erbitterung verworfen haben. Aber es hatte von Anfang an sehr erhebliche Fehler, und weitere stellten sich bei der Anwendung des Gesetzes durch die Gerichte und Verwaltungsbehörden heraus.

Die Klagen hierüber waren so einhellig, daß eine Umkehr in der inneren Politik hier in der Tat eine ausgezeichnete Gelegenheit bot, zu zeigen, wohin der Kurs gehen sollte, und ob ein ernsthafter Wille hinter jenen allgemeinen Andeutungen stand. Um so mehr, als die Mängel des Rechtes gerade eine Gruppe von Vereinen getroffen hatte, die seit dem Kriegsausbruch mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit gezeigt hatten, wie verfehlt das Mißtrauen war, das man ihnen bisher entgegengebracht hatte: die Gewerkschaften haben ohne Unterschied der Richtung gezeigt, daß sie das „Gebot der Stunde" richtig erkannt haben. Sie haben alles zurückgestellt, was die einheitliche Abwehr des feindlichen Angriffes erschweren konnte, und sie haben jede Arbeit willig übernommen, die ihnen auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft und Kriegsfürsorge zufiel. Wohl allseitig ist heute im deutschen Volke die Erkenntnis, daß ihr grundsätzliches Ziel, die Lebenshaltung der Arbeiter zu fördern, dem nationalen Wohl nicht zuwiderläuft, sondern entspricht. Daraus ergibt sich von selbst die Folgerung, daß man ihren Beschwerden im Rahmen des allgemeinen Rechtsempfindens abhelfen muß. Mit Recht hat Abg. Legien, in dem vielerörterten Beitrag, den er zu dem von bürgerlichen und sozialistischen Schriftstellern verfaßten Sammelwerk „Die Arbeiterschaft im neuen Deutschland" beigesteuert hat, sich dagegen verwahrt, daß man in einer solchen Politik eine Belohnung der Gewerkschaften für ihr Wohlverhalten sehen könne. Es handelt sich vielmehr um die Beseitigung eines Fehlers, den mangelnde Einsicht verschuldet hat.

Dem hat sich auch die Reichsregierung nicht verschlossen. Im August des vorigen und im Januar dieses Jahres hat sie im Reichstag erklärt, daß sie im Wege der Gesetzgebung Abhilfe schaffen wolle. Freilich hat sie von vornherein ihr Programm eng begrenzt. Gegenüber den weitergehenden Forderungen des Reichstags wollte sie nur die Einschränkung der Freiheit der Gewerkschaftsbewegung beseitigen, welche „die Auslegung der Bestimmungen über die politischen Vereine durch die Gerichte und die Verwaltungsbehörden" zur Folge gehabt hat. Hier einzugreifen, konnte sie um so eher versprechen, als diese Auslegung im Widerspruch mit der Tendenz von Aeußerungen steht, die der gegenwärtige Reichskanzler bei der Beratung des Vereinsgesetzes als Staatssekretär des Innern abgegeben hatte. In der Reichstagssitzung vom 4. April 1908 hatte Herr von Bethmann Hollweg bei der Beratung über den Sprachenparagraphen wiederholt und mit Nachdruck erklärt, daß diese Bestimmung des Gesetzes nicht dazu benutzt werden sollte, die Arbeiterverbände „in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen" zu beeinträchtigen. In der Praxis trat eine solche Beeinträchtigung aber doch ein, weil die Gerichte die Gewerkschaften für politische Organisationen erklärten, wenn sie im Rahmen ihrer Berufsinteressen politische Zwecke verfolgen. Namentlich das Preußische Oberverwaltungsgericht hat diesen Satz mit programmatischer Schärfe ausgesprochen. Die Folge